Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 31. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31. März 2011 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Ortsteil Tarnewitz, begrenzt von der Straße "Tarnewitzer Huk" im Norden, der Straße "An der weißen Wiek " im Osten, den geplanten Stellplatzflächen zugunsten des Hafens im Süden und der angrenzenden Waldfläche sowie der Wohnbebauung an der Straße "Tarnewitzer Huk" im Westen; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Als Plangrundlage diente der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. J.-M. Dubbert (ÖbVI), Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow, vom 15. Dezember 2006.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

MI — Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16, 18, 19, 20 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
TH — maximal zulässige Traufhöhe
FH — maximal zulässige Firsthöhe
II — Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsgrün
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — Öffentliche Parkfläche
Geh- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Abwasserbeseitigung
Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche
naturnahe Grünfläche
Waldsaum
Abschirmgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1 — Nummer der Maßnahme
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
anzupflanzender Einzelbaum
zu erhaltender Einzelbaum

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

BD — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Flurstücksgrenze
22/88 — Flurstücksnummer
2,35 — Höhenangabe über HN
Böschung

Nachrichtliche Übernahme

30m- Waldabstand gem. LWaldG M-V, § 20

planung: blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 1 Bp. D-23966 Wismar
Tel.: 03841-20 00 46 Fax: 03841-21 18 63
wismar@planung-blanck.de

Teil A - Planzeichnung M 1: 1.000

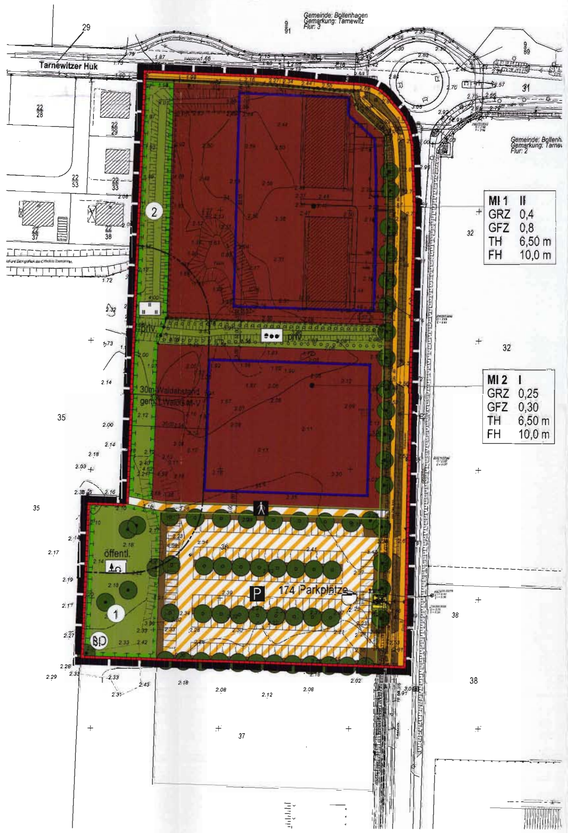

Übersichtsplan M 1: 10.000

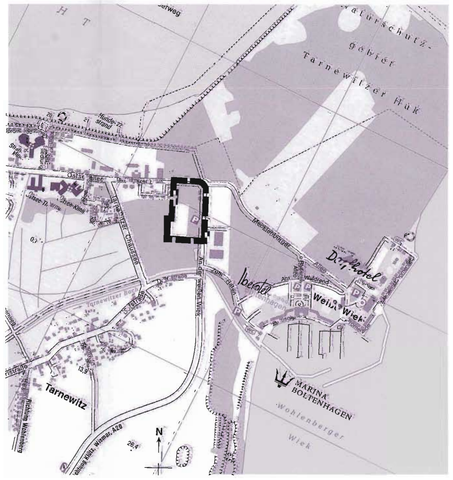

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 6 BauNVO)

Das festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Im festgesetzten Teilbereich des Mischgebietes "MI 1" sind zulässig:
- Wohngebäude

Im festgesetzten Teilbereich des Mischgebietes "MI 2" sind zulässig:
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im festgesetzten Mischgebiet MI 1/ MI 2 sind nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Ferienwohnungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO
- Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Mischgebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zur Obergrenze von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

(2) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermehrt bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m.§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO).

(3) Für die Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gelten folgende obere Bezugspunkte:
- Firstlinie: Schnittlinie zweier geneigter Dachflächen
- Trauflinie: Schnittlinie der Außenkante der Fassade mit dem Dach.

Maßgebend ist das eingedeckte Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB)

(1) Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 und 2 dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

(2) Alle nicht straßenbegleitenden öffentlichen Fußwege (somit auch Fuß- und Radwege) sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise anzulegen.

(3) Alle Park- und Stellplatzflächen sind aus wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteinen, Pflaster mit hohem Fugenanteil) herzustellen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.

(4) In der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche Nr. 1 (im Ursprungsplan: 2) sind entlang der Waldkanten gestufte Waldränder aus kleinkronigen Bäumen, Sträuchern und Krautsaum anzulegen. Dabei sind vom Waldrand aus mindestens 2 Reihen mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und daran anschließend mindestens 3 Reihen mit Sträuchern anzulegen. Der verbleibende Krautsaum ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die in diesem Bereich aufkommenden Birken mit einem Stammumfang von >= 0,3m sollen erhalten bleiben. Für die Baumpflanzungen sind leichte Heister von mindestens 150 cm Höhe und für die Strauchpflanzungen leichte Sträucher von mindestens 70cm Höhe zu verwenden.

(5) Westlich von den Mischgebieten bzw. der Parkplatzfläche soll eine 15m bzw. 30m breite Grünachse mit ökologischer Verbindungsfunktion zwischen der Waldfläche im Plangebiet und der nördlich angrenzenden Waldfläche angelegt werden. Diese für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche Nr. 2 (im Ursprungsplan Nr. 6) ist locker mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzungen sollen 40% der Fläche einnehmen. Für die Baumpflanzungen sind Heister von mindestens 2,0m Höhe, für die Strauchpflanzungen 2x verpflanzte Sträucher von 60-100 cm Höhe zu verwenden.

(6) Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens
- auf den Baugrundstücken bei Inanspruchnahme der auf dem Grundstück, das Bepflanzungsfestsetzungen aufstehenden baulichen Anlagen
- in öffentlichen Flächen bei Fertigstellung der Erschließungsanlagen, auszuführen und nachzuweisen.

(7) Zur Vermeidung bzw. Minimierung negativer Wirkungen von Lichtemissionen auf nachtaktive Insektenarten sind für die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Außenanlagen Natriumdampf-Hochdruck- oder LED-Lampen zu verwenden.

(8) Um die großen zusammenhängenden versiegelten Flächen ausreichend zu durchgrünen, ist für jeweils 6 Stellplatzflächen ein einheimischer Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.

4. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b und Abs. 4 BauGB)

(1) Für Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze (siehe Pflanzliste) zu verwenden. Pflanzqualitäten:
- großkronige Einzelbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16 – 18 cm Stammumfang
- kleinkronige Einzelbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 – 16 cm Stammumfang
- Sträucher: Strauch, 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch.

(2) Entlang des Geh- und Radweges zwischen dem Mischgebiet und der öffentlichen Parkplatzfläche ist an den festgesetzten Standorten eine durchgängige Baumreihe aus Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10m.

(3) Innerhalb der Anpflanzfläche zwischen den Mischgebieten sind Sträucher zu setzen.

(4) Mindestens 10% der Grundstücksfläche sind unter Anrechung der Anpflanzfestsetzung zu begrünen.
(5) Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(6) Die durchgängigen Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen dürfen für Grundstückszu- und abfahrten bis zu einer maximalen Breite von 8,0m unterbrochen werden.

Pflanzliste (Pflanzung einheimischer, standortgerechter Laubgehölze):

Großkronige Bäume:	Sträucher:
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)	Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)	Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)	Hasel (*Corytus avellana*)
Silberweide (*Salix alba*)	Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Stieleiche (*Quercus robur*)	Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
	Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Kleinkronige Bäume:	Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)	Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Feldahorn (*Acer campestre*)	Schlehe (*Prunus spinosa*)
Sandbirke (*Betula pendula*)	Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)	Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)	
Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)	

Hinweise

(1) Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen Bodendenkmale betroffen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 (3) DSchG M-V).
Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen, bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

(2) Für Boltenhagen gilt gemäß Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V ein Bemessungshochwasser von 3,0m über HN (3,20m über NHN). Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 LWaG M-V von Redewisch bis Tarnewitz abgeschlossen. Der Neubau des Absperrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgte 1997. Das Eintreten höherer Sturmfluten oder ein Versagen der Küstenschutzanlagen ist aber nicht ausgeschlossen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen.

(3) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

(4) Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen für das von der Fortführung und den Änderungen betroffene Plangebiet nicht vor. Damit wird keine Gewähr für die Freiheit des Gebiets von Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen übernommen.
Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen oder Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. (schädliche Bodenveränderungen) sind der Landräin des Landkreises Nordwestmecklenburg als unterer Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(5) Nach § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 vom 24. September 2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am 9. Oktober 2009 in den „Lübecker Nachrichten" sowie am 9. Oktober 2009 in der "Ostseezeitung".

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1998 beteiligt (mit Schreiben vom 19. Oktober 2009).

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der zugehörigen Begründung haben in der Zeit vom 19. Oktober bis zum 2. November 2009 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der vorgesehenen Frist gegeben ist, durch Veröffentlichung am 9. Oktober 2009 in den "Lübecker Nachrichten" sowie am 9. Oktober 2009 in der Ostseezeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden auch Aussagen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erbeten.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 4. Februar 2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, mit Begründung per Beschluss gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, und der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 1. März 2010 bis zum 1. April 2010 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können; und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht würden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 18. Februar 2010 in den "Lübecker Nachrichten" und am 19. Februar 2011 in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23. Februar 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat am 11. November 2010 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Text mit Begründung und Grünordnungsplan per Beschluss gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text und der zugehörigen Begründung und dem Grünordnungsplan und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben verkürzt in der Zeit vom 06. Dezember 2010 bis zum 20. Dezember 2010 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können; und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können , durch Veröffentlichung am 26. November 2010 in den "Lübecker Nachrichten" und am 28. November 2010 in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit Schreiben vom ~~21. Februar 2011~~ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31. März 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Der katastermäßige Bestand am ... und als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte wird bescheinigt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: 3.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Gramkow, den 18.4.2011 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

13. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 31. März 2011 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. März 2011 gebilligt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

14. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

15. Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.2011 (LN) 28.02.2011 (OZ) durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten" sowie in der „Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ... in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 28.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

für das Gebiet im Ortsteil Tarnewitz westlich der Straße „An der weißen Wiek" zwischen der Straße "Tarnewitzer Huk" im Norden, der Straße "An der weißen Wiek" im Osten, den geplanten Stellplätzen zugunsten des Hafens im Süden und der angrenzenden Waldfläche sowie der Wohnbebauung an der Straße "Tarnewitzer Huk" im Westen.